

Eingang: 30. Juli 2020

Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

- Landkreis Grafschaft Bentheim -

5.3 Familie, Jugend, Sport und Integration

§ 72a SGB VIII; Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses)

Der Gesetzgeber hat seit dem 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die an Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe wie beispielsweise Freizeitmaßnahmen, Leiterschulungen, Sport- und Bildungsangebote etc. teilnehmen, an gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist.

Eine Verpflichtung ist, dass Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Umgang haben, ihrem Träger unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Ziel ist es, Fälle zu verhindern, in dem bereits einschlägig vorbestrafte Personen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen tätig werden. Klar ist allen, dass es sich dabei um Ausnahmen handeln wird, aber auch diese Fälle gilt es zu vermeiden.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim wird mit allen in der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden eine kreisweit einheitliche Vereinbarung schließen, in der geregelt ist, dass die freien Träger sich von ihren ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern, die regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, das erweiterte Führungszeugnis vorlegen lassen müssen. Dadurch wird gewährleistet, dass einschlägig vorbestrafte Mitarbeiter aus der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände ausgeschlossen werden.

Auch schon bislang waren Vereine bzw. Verbände, welche (anerkannter) Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII sind, zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII bzgl. des Kinderschutzes verpflichtet. Diese Vereinbarung zu den erweiterten Führungszeugnissen für neben- und ehrenamtlich Tätige dient besonders auch der eigenen rechtlichen Absicherung bei Fällen von Verstößen gegen den Kinderschutz als Verein oder Verband.

Daneben wird diese Vereinbarung zukünftig auch Voraussetzung dafür sein, Zuschüsse nach den Förderrichtlinien für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten

Der Landkreis Grafschaft Bentheim wird zusätzlich ein präventives Kinderschutzkonzept erarbeiten. Hierbei soll zunächst erörtert werden, welche präventiven Maßnahmen gegen Gewalt und sexuelle Übergriffe bereits in den Vereinen und Verbänden existieren. Fehlende Angebote wird die Kreisjugendpflege installieren und den Vereinen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen unterstützen.

Quelle:

<https://www.grafschaft-bentheim.de/verwaltung/dienstleistungen/dienstleistung.php?menuid=247&id=732>

Empfehlungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII

Jedes Jugendamt ist nach § 72 a SGB VIII verpflichtet, in einer schriftlichen Vereinbarung mit den freien Trägern (also mit den Vereinen und Verbänden) festzulegen, nicht ob, sondern für welche einzelne ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zwingend erforderlich ist. Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, ob er ein erweitertes Führungszeugnis einfordert, sollten die im folgenden genannten Kriterien berücksichtigt werden. Trifft eines dieser Kriterien zu, dann ist davon auszugehen, dass die ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht.

- ➔ Der Kontakt zu Minderjährigen findet (auch) in einem nicht zu kontrollierendem Rahmen statt, bei dem die Nähe zu Minderjährigen nicht einsehbar ist.
- ➔ Der Kontakt zu Minderjährigen findet wiederholt oder über einen längeren Zeitraum bzw. auch über Nacht statt.
- ➔ Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verfügt gegenüber den Teilnehmern über besondere Entscheidungsbefugnisse, hierdurch entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis.
- ➔ Der Kontakt zu Minderjährigen gibt Einblicke in deren körperliche Intimsphäre (z.B. duschen, ankleiden...).
- ➔ Ein Kind oder Jugendlicher ist aufgrund seiner Behinderung in den geistigen und/oder körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt und daher auf intensive Unterstützung im Bereich der körperlichen Pflege und Willensäußerung während der ehrenamtlichen Betreuung angewiesen .
- ➔ Der Kontakt zu Minderjährigen schließt auch Körperkontakt mit ein.

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann abgesehen werden wenn:

- ➔ es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, bei der die oben genannten Kriterien keine besondere Relevanz haben und die mit der Erfordernis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich gewesen wäre.
- ➔ die Situation eine Ausnahmeregelung fordert (z.B. kurzfristiger Ersatz für einen Betreuer etc.). Es sollte dem Verein/Verband schriftlich bestätigt werden, dass keine relevanten Einträge im Führungszeugnis vorhanden sind und das erweiterte Führungszeugnis nach Beendigung der Maßnahme umgehend nachgereicht wird.